

Antrag

der Fraktion der CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Verlässliche Politik für Baden-Württemberg

– Bilanz und Ausblick zur Halbzeit der 13. Legislaturperiode

Modernes Hochschulwesen in Baden-Württemberg im Spannungsfeld bundespolitischer Rahmenbedingungen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche Maßnahmen die Landesregierung besonders vor dem Hintergrund bundespolitischer Rahmenbedingungen ergriffen hat, plant und für notwendig hält, um die baden-württembergischen Hochschulen – aber auch das ganze deutsche Hochschulsystem – europaweit und international konkurrenz- und zukunftsfähig zu machen,

insbesondere,

1.1. bei der Stärkung des Selbstauswahlrechts und zum Aufbrechen verkrusteter ZVS-Strukturen,

1.2. zur Optimierung der Rahmenbedingungen für die Forschung,

1.3. zur Schaffung neuer zeitgemäßer Wege der Hochschulfinanzierung und Mittelzuweisung,

1.4. zur Befreiung der Hochschulen von hinderlichen Fesseln des Dienst- und Arbeitsrechts;

2. welche bundesweiten Rahmenvorgaben die Landesregierung grundsätzlich noch für sinnvoll hält und
3. ob und auf welche Weise die Länderkompetenzen zur Förderung des bundesweiten Wettbewerbs um das beste Hochschulsystem gestärkt werden sollen.

01. 08. 2003

Oettinger
und Fraktion

Begründung

Baden-württembergische Hochschulen müssen sowohl im bundesweiten als auch im europäischen und im internationalen Ringen um die besten Wissenschaftler und Studierenden bestehen können. Hochschulen sind für ein rohstoffarmes Land wie Baden-Württemberg Basis für eine gesicherte Zukunft. Um auf diese Erfordernisse reagieren zu können, sind Spielräume für die Länder im Wettbewerb um die innovativsten Hochschulsysteme notwendig. Es darf keine bundesrechtlichen Denkverbote bei der Gestaltung einer zeitgemäßen und gerechten Hochschulfinanzierung – eingeschlossen Überlegungen zu Studiengebühren – geben. Es soll daher geprüft werden, wie und von welchen unnötigen bundesrechtlichen Rahmenvorgaben und alten Strukturen man sich trennen muss.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. August 2003 Nr. Z-620.0/211 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

- 1. welche Maßnahmen die Landesregierung besonders vor dem Hintergrund bundespolitischer Rahmenbedingungen ergriffen hat, plant und für notwendig hält, um baden-württembergische Hochschulen – aber auch das ganze deutsche Hochschulsystem – europaweit und international konkurrenz- und zukunftsfähig zu machen,*

insbesondere,

- 1.1. bei der Stärkung des Selbstauswahlrechts und zum Aufbrechen verkrusteter ZVS-Strukturen,*

Von zentraler Bedeutung für ein wettbewerbliches und international konkurrenzfähiges Hochschulsystem ist die Auswahl der Studierenden durch die Hochschulen. Individuelle und leistungsorientierte Auswahlverfahren ermöglichen es, Neigungen und Fähigkeiten der angehenden Studierenden mit den jeweiligen Anforderungen der Studiengänge in Einklang zu bringen. Damit

werden die Hochschulen im Wettbewerb um die besten Köpfe konkurrenzfähiger. Gleichzeitig werden Studiendauer und Studienabbrecherzahlen sinken.

Die langjährige Forderung der Hochschulen, ihre Studierenden selbst auswählen zu dürfen, hat Baden-Württemberg als erstes Bundesland mit der zweiten Stufe der Hochschulreform im Jahr 1997 aufgegriffen. Damals wurde es den Hochschulen des Landes ermöglicht, 40 Prozent der Studienbewerber in Fächern mit landesweiter Zulassungsbeschränkung selbst auszuwählen. Nicht zuletzt wegen dieser Flexibilisierung des Hochschulzulassungsrechts belegten die baden-württembergischen Landeshochschulgesetze im Vergleich zu den Hochschulgesetzen der anderen Bundesländer in der Studie des Stifterverbandes für die deutsche Wissenschaft „Qualität durch Wettbewerb und Autonomie“ vom August 2002 einen Spitzenplatz.

Diesen Weg haben die Landesregierung mit einer Gesetzesinitiative zur Stärkung des Selbstauswahlrechts der Hochschulen im Sommer 2002 und der Landtag mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich am 11. Dezember 2002 konsequent weitergeführt. Das Gesetz legt fest, dass die baden-württembergischen Hochschulen in Studiengängen mit einer örtlichen Zulassungsbeschränkung 90 Prozent ihrer Studierenden selbst aussuchen. Die Neuregelung ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten und findet erstmals für das Zulassungsverfahren in Fächern mit einer örtlichen Zulassungsbeschränkung im Wintersemester 2003/2004 Anwendung. Durch dieses Gesetz wird es den Hochschulen eines Bundeslandes ermöglicht, nahezu alle Studierenden nach von ihnen selbst bestimmten Kriterien auszuwählen.

Das Gesetz ermöglicht außerdem die Einführung von hochschulspezifischen Eignungsfeststellungsverfahren in Studiengängen, die besondere Anforderungen an die Studierenden stellen. Traditionell sind solche „Eingangsprüfungen“ aus den Fächern Kunst, Musik und Sport bekannt. Durch die Neuregelung wurde die Möglichkeit einer Eingangsprüfung auf weitere Studiengänge ausgedehnt, wie z. B. Architektur, Musikwissenschaften, Informatik und international ausgerichtete Studiengänge sowie im Bereich der Pädagogischen Hochschulen auf die Lehramtsstudiengänge. Mit der Neuregelung hat Baden-Württemberg die nach den bundesrechtlichen Vorgaben verbleibenden Handlungsspielräume beim Hochschulzugang ausgeschöpft.

Die Landesregierung hält es für dringend erforderlich, das Auswahlrecht der Hochschulen auch in denjenigen Studiengängen weiter zu stärken, die einer bundesweiten Zulassungsbeschränkung unterliegen und über die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) vergeben werden. Dies sind derzeit die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie, Biologie (Diplom), Psychologie und Betriebswirtschaftlehre (Diplom).

Schon im vergangenen Jahr hat Baden-Württemberg in der Kultusministerkonferenz nachdrücklich gefordert, das planwirtschaftliche Vergabeverfahren der ZVS zugunsten eines Rechts der Hochschulen zur Auswahl ihrer Studierenden weiterzuentwickeln. Für den Fall, dass eine zufriedenstellende Verhandlungslösung nicht gefunden wird, wurde die Kündigung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen und eine Verfassungsklage angekündigt.

Nach schwierigen Beratungen hat die Kultusministerkonferenz daraufhin am 6./7. März 2003 eine Neuordnung der Hochschulzulassung bei der zentralen Studienplatzvergabe beschlossen. Kern der Neuregelung ist das Recht der Hochschulen, bis zu 50 % der Studienplätze vorrangig vor der ZVS zu vergeben. 25 % der Plätze vergibt die ZVS an die Abiturbesten, die verbleibenden

Plätze nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und nach Wartezeit.

Auf dieser Grundlage hat die Kultusministerkonferenz am 8. Mai 2003 den Entwurf einer Novelle des Hochschulrahmengesetzes beschlossen und Baden-Württemberg neben den Ländern Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen gebeten, den Entwurf in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Am 27. Mai 2003 hat der Ministerrat von Baden-Württemberg dem Gesetzentwurf zugestimmt und ihn dem Bundesrat zugeleitet. Dieser hat in seiner 790. Sitzung am 11. Juli 2003 beschlossen, den Entwurf eines 7. HRG-Änderungsgesetzes in den Bundestag einzubringen und Minister Professor Dr. Frankenberg zum Berichterstatter bestellt. Der Gesetzentwurf liegt inzwischen dem Bundestag zur Beratung vor.

1.2. zur Optimierung der Rahmenbedingungen für die Forschung,

Die wissenschaftliche Forschung bildet die Grundlage jeder Innovation und damit auch der Zukunft eines Landes. Baden-Württemberg verfügt über eine national und auch international wettbewerbsfähige Forschungslandschaft. Dies zeigt nicht nur der vielfach überdurchschnittliche Erfolg der Universitäten und Forschungseinrichtungen in nationalen und internationalen Wettbewerben und Förderprogrammen (vgl. auch das Abschneiden der baden-württembergischen Universitäten im DFG-Forschungsranking), sondern auch das Ergebnis der Querschnittsevaluation in den Lebens- und Informationswissenschaften.

Angesichts des sich weiter verschärfenden globalen Wettbewerbs darf die Forschungspolitik in ihrem Bemühen um die Sicherung und Steigerung der Exzellenz der baden-württembergischen Forschung jedoch nicht nachlassen. Folgende Schwerpunkte für eine weitere Optimierung der Rahmenbedingungen für die Forschung werden gesehen:

a) Mandat zur Schwerpunktsetzung/Handlungsfähige Universitäten

Die begrenzten Ressourcen, vor allem aber die Dynamik des globalen Wettbewerbs fordern eine gezielte Profilbildung und Schwerpunktsetzung in der Forschung. Nicht an jedem Standort können und müssen alle Fachgebiete mit ihren jeweiligen Teilgebieten abgedeckt werden. Stärker als bisher muss das gesamte Forschungspotenzial des Landes durch thematische und strukturelle Zusammenarbeit der Hochschulen untereinander und mit den Forschungseinrichtungen in ihrem Umfeld in diese Schwerpunktsetzungen einbezogen werden.

Schwerpunktsetzung und Profilbildung sind in den nächsten Jahren die zentrale Herausforderung für die Universitäten, wenn sie sich im internationalen Wettbewerb behaupten wollen. Exzellente Forschungsleistungen können nur dort erbracht werden, wo exzellente „Köpfe“, eine international wettbewerbsfähige Ausstattung und forschungsadäquate Strukturen vorhanden sind. Dies erfordert nicht nur eine gezielte Berufungspolitik, sondern auch Ressourcenkonzentrationen durch Umschichtung und Strukturveränderungen, um für Forschungsschwerpunkte angemessene materielle und organisatorische Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Förderung hochinvestiver Teildisziplinen muss wegen der Begrenztheit der Ressourcen auf wenige, ggf. auf einen einzigen Standort konzentriert werden. Die Leistungsfähigkeit dieser Standorte kann und muss dann auch anderen Wissenschaftlern im Land zugute kommen.

Voraussetzung für sinnvolle Schwerpunktsetzung und Profilbildung ist eine stärkere Abstimmung, Arbeitsteilung und Kooperation zwischen den Universitäten sowie zwischen ihnen, den anderen Hochschulen und den Forschungseinrichtungen in ihrem Umfeld. Diesen Prozess mit anzustoßen und zum Ausgleich von Partikularinteressen kritisch zu begleiten, ist die Aufgabe des Ministeriums. Über das Instrument der Zielvereinbarungen können klare Ziele, die bereitzustellenden Ressourcen, die Schritte zur Zielerreichung und Sanktionen bei deren Nichterreichung festgelegt werden.

b) Kooperationsförderliche Organisationsstrukturen

Die jetzige Organisationsstruktur der Hochschulen unterhalb der Senats-ebene behindert in vielen Fällen erfolgreiche, innovative Forschung und damit auch eine zukunftsweisende Profilbildung. Lehrstühle, Institute und Fakultäten dürfen nicht länger Begrenzungen für die dringend notwendige fächerübergreifende Zusammenarbeit bilden. Das Land wird deshalb in der kommenden Novelle der Hochschulgesetze die Voraussetzungen für flexible Organisationsformen schaffen, die den jeweils spezifischen Anforderungen von Forschung und Lehre gerecht werden.

c) Fokussierung der Berufungspolitik

Die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit der Forschung hängt entscheidend von der Kompetenz und der Leistungsfähigkeit der einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ab. Der Wettbewerb um die „besten Köpfe“ wird sich angesichts der Internationalisierung der Forschung noch weiter verschärfen. Mit dem Lehrstuhlerneuerungsprogramm und dem Qualitätssicherungsprogramm hat das Land hier ebenso Signale gesetzt wie mit seinem Bemühen, im Rahmen der landesrechtlichen Regelungen der Dienstrechtsreform auch international wettbewerbsfähig auftreten zu können. Weitere Verbesserungsmöglichkeiten werden im Berufungsverfahren gesehen, das sich in Zukunft gezielter an der Schwerpunktsetzung und Profilbildung der jeweiligen Hochschule orientiert, mehr externen Sachverstand einbezieht und Teil einer konsequenten Qualitätssicherung mit befristeten Erstberufungen und einer flexiblen Anpassung der Ausstattung aufgrund von regelmäßigen, aber unbürokratischen Evaluationen ist. Die interne leistungs- und belastungsorientierte Mittelzuweisung soll dazu weiter ausgebaut werden. Die Hochschulleitungen müssen in die Lage versetzt werden, ihrer hohen Verantwortung für die Entwicklung der jeweiligen Einrichtung nachzukommen. Dazu gilt es unter anderem, die Rechte der Hochschulleitungen im Berufungsverfahren zu stärken, wie der Vergleich mit Spitzenuniversitäten im Ausland zeigt.

d) Promotionsstudiengänge und Juniorprofessuren als Zukunftsmodell

Auch der Wettbewerb um die besten jungen Wissenschaftler wird immer härter. Der Brain Drain wird sich ohne gezielte Gegenmaßnahme im Land verstärken. Die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, seine Arbeitsbedingungen und seine beruflichen Perspektiven müssen verbessert werden. Strukturierte Promotionsstudiengänge sollen eingeführt werden. Entscheidend ist es, dem wissenschaftlichen Nachwuchs früher als bisher selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten zu ermöglichen und ihn in den Lehr- und Forschungsbetrieb einzubinden. Dem wissenschaftlichen Nachwuchs müssen mehrere gleichberechtigte Wege zur Professur offen stehen. Assistenzprofessuren mit der Chance einer Übernahme im Tenure track-Verfahren und Nachwuchsgruppen sollten gezielt gefördert werden, um interessante wissenschaftliche Entwicklungen aufzugreifen, neue Forschungsschwerpunkte aufzubauen und die interdisziplinäre Vernetzung der Forschung vorantreiben zu können.

Es sollte ferner durch eine wissenschafts- und forschungsadäquate Anpassung des BAT ein Wissenschaftstarif geschaffen werden.

e) *Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft*

Forschungspolitik vollzieht sich in Aufgabenteilung. Aufgabe des Staates ist es, angemessene materielle, strukturelle und atmosphärische Rahmenbedingungen für international wettbewerbsfähige Forschung zu schaffen. Dazu gehört insbesondere eine Forschungsinfrastruktur, die wissenschaftlichen Freiraum mit Risiko- und Erfolgspotenzial eröffnet, aber auch den Anwendungsbezug nicht vernachlässigt.

Die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft muss noch stärker als bisher zentrales Ziel der Forschungspolitik werden. Mit der Novellierung des Universitätsgesetzes und des § 42 Arbeitnehmererfindungsgesetz wurden Erfolg versprechende Instrumente geschaffen, die jetzt genutzt werden müssen. Dazu müssen die Universitäten in ihrer Verwaltung eine entsprechende Transferkompetenz entwickeln. Auch das vom Land Baden-Württemberg aufgebaute differenzierte Technologietransfersystem muss stärker als bisher genutzt werden.

f) *Wettbewerbliche Fördermechanismen*

Auch die Forschung muss sich – trotz aller Anstrengungen des Landes – für längere Zeit auf eine schwierige finanzielle Situation einstellen. Die für die Sicherung der Handlungsfähigkeit notwendigen Entscheidungsstrukturen wurden mit der Novellierung der Hochschulgesetze, die finanziellen Voraussetzungen durch dezentrale Budgetverantwortung und Globalhaushalte geschaffen. Der 2001 verlängerte Solidarpakt gibt den Universitäten Planungssicherheit; auch für die anderen Hochschulen wurden vergleichbare Regelungen getroffen. Die geeigneten Förder- und Steuerungsinstrumente sind – teilweise in lokal unterschiedlicher Ausprägung – vorhanden. Dazu gehören u. a. zentrale Stellen-, Sachmittel- und Investitionspools, die leistungs- und belastungsorientierte Mittelvergabe und die befristete Mittelzuweisung aufgrund eines konsequenten Qualitätssicherungssystems sowohl auf Hochschul- als auch auf Landesebene.

Im Interesse eines möglichst flexiblen Mitteleinsatzes und zur Sicherung einer möglichst hohen Qualität wird das Land Forschungsschwerpunkte und Forschungsverbände weiterhin fördern. Diese Förderung muss auf der Grundlage eines Wettbewerbs oder einer externen Begutachtung, nur befristet und nur bei einer maßgeblichen finanziellen Beteiligung der betroffenen Hochschulen und Forschungseinrichtungen erfolgen. Nur so kann sicher gestellt werden, dass Fördermaßnahmen zu nachhaltigen Schwerpunktsetzungen und Strukturveränderungen an den Hochschulen führen, die auch in landesübergreifender Perspektive sichtbar sind.

g) *Kooperation als Erfolgsvoraussetzung*

Baden-Württemberg verfügt über das Potenzial, die Rahmenbedingungen, die Strukturen und die Förderinstrumente für eine international sichtbare und wettbewerbsfähige Forschungslandschaft. In den kommenden Jahren werden Ausbau und Anpassung dieser Forschungsstruktur Einschnitte in bestehende Verhältnisse unausweichlich machen.

Unerlässliche Grundlage für die Schaffung einer international wettbewerbsfähigen Forschungslandschaft in Baden-Württemberg ist eine ausreichende und „planungssichere“ Grundausrüstung zur Sicherung einer international konkurrenzfähigen Infrastruktur. Ergänzend müssen dem Mi-

nisterium zur Sicherstellung einer auf Kontinuität ausgerichteten, zukunftsorientierten Forschungsförderung ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Forschungsfördermittel des Ministeriums dienen vor allem der Förderung neuer Forschungsschwerpunkte und der Beschleunigung von Umschichtungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen in Reaktion auch auf kurzfristige Entwicklungen im Forschungsbereich.

1.3. zur Schaffung neuer zeitgemäßer Wege der Hochschulfinanzierung und Mittelzuweisung,

Die Hochschulen stehen international im Wettbewerb um Studierende, um attraktive Lehr- und Weiterbildungsangebote, um exzellente Forschung und um den wissenschaftlichen Nachwuchs. Der Wettbewerb um Mittel soll zwar zu einem wirtschaftlichen Umgang mit den vorhandenen Ressourcen anhalten; er darf andererseits die Freiheit der Wissenschaft nicht substanziell beeinträchtigen. Bei der Fortentwicklung der staatlichen Finanzierung bedarf es daher eines hochschulspezifischen Konzepts, das den Hochschulen gleichzeitig Planungssicherheit gewährt, weitreichende Finanzverantwortung überträgt, eine leistungsgerechte Mittelallokation sicherstellt und ihnen eine systematische Rechenschaft über die wirtschaftliche Verwendung der bereitgestellten Mittel abverlangt. Angesichts der knapper werdenden Finanzausstattung, die der Staat den Hochschulen nur noch zur Verfügung stellen kann, wird ein Finanzierungssystem auf mittlere Sicht ohne eine Steigerung der Einnahmen, die die Hochschulen für die Erbringung ihrer Leistungen erzielen können, nicht auskommen.

Diese Rahmenbedingungen sind die Eckpfeiler, zwischen denen sich das Finanzierungssystem für die Hochschulen in den nächsten Jahren weiter zu entwickeln hat; die Entwicklung wird nachfolgend in den Grundzügen dargestellt:

- a) Eine wesentliche Voraussetzung für die Einführung von Globalhaushalten, dezentraler Finanzverantwortung und output-orientierter Steuerung ist die Planungssicherheit, die den Universitäten mit dem Solidarpakt aus dem Jahr 1997 und die nachfolgend auch den Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen im Rahmen der Haushaltsaufstellung gewährt wurde. Auch in Zukunft brauchen die Hochschulen für die Erbringung ihrer Leistungen eine gesicherte finanzielle Grundlage, die in dem angesprochenen Wettbewerb den flexiblen Einsatz der Ressourcen für eine effiziente und effektive Bewirtschaftung der bereitgestellten Mittel ermöglicht. Für das Land erweist sich dabei als Vorteil, dass Nachforderungen an den Landeshaushalt für neue Angebote in Forschung und Lehre entfallen. Planungssicherheit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung sollten auch in der Zukunft die Basis für ein hierauf aufbauendes Finanzierungssystem sein.
- b) Mit der Novellierung der Hochschulgesetze im Jahr 2000 wurde ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Finanzautonomie der Hochschulen getan. Das Gesetz legte die dezentrale Finanzverantwortung für die Hochschulen fest (§ 8 Abs. 4 der Hochschulgesetze); das Parlament verabschiedete auf wenige Titel reduzierte Globalhaushalte für die Hochschulen. Damit wurde der Umstieg auf eine output-orientierte Hochschulsteuerung eingeleitet. Nach § 8 Abs. 6 der Hochschulgesetze orientiert sich die staatliche Finanzierung an den bei der Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen; die Leistungen sollen in Zielvereinbarungen festgelegt werden. Mit den Hochschulen wurde ein System einer leistungs- und belastungsorientierten Mittelbemessung vereinbart. Von diesem kriteriengesteuerten Formelmodell werden im Jahr 2002 rund 20 vom Hundert des staatlichen Zuschusses an die Hochschulen erfasst.

c) Die Vorgaben des Gesetzes bedürfen einer weiteren Präzisierung; sie ist bei der anstehenden Novellierung der Hochschulgesetze vorgesehen. Im Gesetz soll ein umfassendes System der staatlichen Finanzierung beschrieben werden. Es soll auf folgenden drei Säulen aufbauen:

- einer staatlichen Grundfinanzierung, die in Hochschulverträgen vereinbart wird,
- einem nach Leistungskriterien gesteuerten Formelmodell und
- ergänzenden Zielvereinbarungen über individuelle Zusatzleistungen der Hochschulen.

Diese Elemente der Finanzierung sollen wie folgt gestaltet werden:

- In Hochschulverträgen soll die Grundfinanzierung der Hochschulen für die Lehre (Vereinbarung von Studienplatzzahlen für die einzelnen Fächer), für die Forschung (fächerbezogene Grundausstattung) sowie für die Dienstleistungen der Hochschulen in der Weiterbildung, für Wissenstransfer und Beratung etc. festgelegt werden. Hierfür sollen nach den derzeitigen Überlegungen rund 70 vom Hundert der bisherigen Zuschüsse an die Hochschulen verwendet werden. Die Hochschulverträge sind Grundlage für die Beratungen des Parlaments über die Haushalte der Hochschulen des Landes.
- Im Rahmen einer leistungsorientierten Mittelverteilung sollen weiterhin rund 20 vom Hundert des staatlichen Zuschusses an die Hochschulen nach weitgehend quantitativen Leistungs- und Belastungskriterien vergeben werden. Zur Hälfte werden volumenorientierte Kriterien, zum Beispiel die Zahl der Absolventen, die Höhe der eingeworbenen Drittmittel bezogen auf die Zahl der Professoren und die Zahl der Promotionen, zu Grunde gelegt. Für die Bemessung der anderen Hälfte sollen anreizorientierte Kriterien Anwendung finden, die insbesondere Verbesserungen in hochschulpolitisch besonders bedeutsamen Bereichen fördern.
- Von herausragender Bedeutung für die Entwicklung der Hochschulen im Lande sollen die ergänzenden Zielvereinbarungen werden. Die auf die spezifische Situation der einzelnen Hochschulen bezogenen Vereinbarungen sollen wesentliche Impulse nicht nur für die weitere Entwicklung der einzelnen Hochschule geben, sondern sie sollen auch einem besonderen Landesinteresse entsprechen. Inhalte von Zielvereinbarungen können sein:
 - Vereinbarungen über die angestrebte Profilierung einer Hochschule,
 - Vereinbarungen über die Schwerpunktbildung in der Lehre,
 - Vereinbarungen über Schwerpunkte in der Forschung,
 - Vereinbarungen über Maßnahmen der Qualitätssteigerung,
 - Vereinbarungen über die Einrichtung qualifizierter Auswahlverfahren,
 - Vereinbarungen über innovative Vorhaben und
 - Vereinbarungen über die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Hochschulen.

- Leistung muss sich lohnen. Deshalb muss es ergänzend zur Grundfinanzierung (einschließlich Formelmodell) einen Hochschulfonds geben, aus dem die besonderen Leistungen honoriert werden. In den Hochschulfonds sollten Anteile der Zuschüsse des Landes an die Hochschulen in den Einzelkapiteln und der zentral etatisierten Mittel gebündelt werden; erwirtschaftete Einsparungen sollen dem Fonds ebenfalls anteilig zufließen.
- Zu den drei Säulen der staatlichen Hochschulfinanzierung muss künftig eine zunehmende Eigenfinanzierung der Hochschulen hinzutreten. Hochschulen, die zur Spitze gehören wollen, betrachten die staatliche Finanzierung nicht als auskömmlich. Da die staatliche Finanzierung weitgehend nur die Grundfinanzierung sicherstellen kann, ergibt sich für solche Hochschulen die zwingende Notwendigkeit, zusätzliche Einnahmen zu erzielen, etwa aus Spenden, Stiftungsmitteln und Studiengebühren.
- d) Eine pauschale Finanzzuweisung bedingt als Gegenstück zur Übertragung der Finanzverantwortung auf die Hochschulen die Schaffung hierauf abgestimmter Steuerungsinstrumente. Die Hochschulgesetze sehen vor, dass die Hochschulen die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen und des jeweils verfügbaren Ausgabevolumens durch geeignete Steuerungsinstrumente sicherzustellen haben. Das Land führt hierzu eine Kosten- und Leistungsrechnung nach landeseinheitlichen Grundsätzen im Rahmen des Landesprojektes NSI ein, wobei Besonderheiten der einzelnen Hochschulen berücksichtigt werden. Die Berichtspflichten, die sich nicht nur auf die Kosten- und Leistungsrechnung beschränken können, sondern das gesamte Leistungsspektrum der Hochschulen umfassen müssen, werden in der anstehenden Gesetzesnovellierung weiter präzisiert werden. Die Informationssysteme der Hochschulen und des Landes, die der Aufbereitung der einheitlichen Daten für das Berichtswesen dienen, sind aufeinander abzustimmen.
- e) Die vorgesehene Novellierung der Hochschulgesetze wird die Hochschulen auch veranlassen, entsprechende Regelungen der dezentralen Finanzverantwortung, der Mittelverteilung sowie eines Berichtswesens und Controllings auch innerhalb der Hochschule zu treffen und anzuwenden. Die Finanzierungssysteme der Hochschulen und des Landes müssen auf denselben Grundsätzen aufbauen und aufeinander abgestimmt sein.

1.4. zur Befreiung der Hochschulen von hinderlichen Fesseln des Dienst- und Arbeitsrechts;

- a) Bei der letzten Novellierung der Hochschulgesetze des Landes wurde die Möglichkeit eröffnet, bei der ersten Berufung in ein Professorenamt ein Beamtenverhältnis auf Zeit zu begründen. Das Wissenschaftsministerium prüft derzeit, ob in dem künftigen Landeshochschulgesetz, das zum 1. Januar 2005 in Kraft treten soll, eine deutliche Erweiterung des Zeitbeamtenverhältnisses für Professoren vorgesehen werden kann. Unabhängig von der Befristung bei Erstberufungen sollen dann Professoren bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auf einer Zeitprofessur für die Dauer von höchstens fünf Jahren beschäftigt werden können. Bei Stiftungsprofessuren (vollständige oder überwiegende Deckung der Kosten aus Mitteln Dritter) soll eine Verlängerung um bis zu weitere fünf Jahren zulässig sein. Für Landesbeamte, die in eine Zeitprofessur berufen werden, soll die Möglichkeit geschaffen werden, für diesen Zeitraum Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge zu erhalten. Erfolgt keine Beurlaubung, soll das bisherige Beamtenverhältnis bestehen bleiben, und die Rechte und Pflichten aus diesem

Beamtenverhältnis sollen während des Dienstverhältnisses als Professor auf Zeit ruhen.

Die vorstehend beschriebene Schaffung eines Zeitbeamtenverhältnisses für Professoren an den Hochschulen des Landes würde eine deutliche Flexibilisierung gegenüber den allgemeinen Regeln des Dienstrechts für Beamte bedeuten.

- b) Durch das Professorenbesoldungsreformgesetz des Bundes vom 16. Februar 2002 wurde versucht, die Besoldung der Professoren an den Hochschulen im Sinne einer stärker leistungs- und wettbewerbsorientierten Bezahlung grundlegend neu zu regeln. Die landesrechtliche Umsetzung dieses Gesetzes ist zum 1. Januar 2005 vorgesehen.

In der öffentlichen Diskussion wurde das Reformgesetz wegen zahlreicher Mängel wiederholt als unzureichend bezeichnet. Auch nach Auffassung der baden-württembergischen Landesregierung schafft Reform des Bundes nicht die durchgreifende Verbesserung für die Hochschulen und die Hochschullehrer, die erreichbar gewesen wäre. Sie produziert im Gegenteil zusätzliche Probleme bei der Bezahlung der Professoren wie auch bei der Laufbahngestaltung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie erschwert zugleich eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Personalstrukturen an den Hochschulen, weil durch die Anknüpfung an die bestehenden Stellenpläne Budgetierungen im Personalbereich und mehr Eigenverantwortung der Hochschulen verhindert werden.

Nachdem die Verbesserungsvorschläge des Landes im Zuge der Gesetzesberatungen nicht aufgenommen wurden, soll nun auf Landesebene versucht werden, diesen unbefriedigenden Rahmen nach Möglichkeit so auszugestalten, dass auch weiterhin hervorragende Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen für das Land gewonnen werden können.

- c) Im Bereich der Hochschulen ist es von besonderer Bedeutung, Arbeitsverträge problemlos befristen zu können. Das Hochschulrahmengesetz enthält zwar eine Regelung für wissenschaftliche Mitarbeiter, wonach diese bis zu 12 Jahre ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes befristet beschäftigt werden dürfen. Für alle anderen Personengruppen sowie für wissenschaftliche Mitarbeiter, bei denen die Höchstbefristungsdauer nach dem Hochschulrahmengesetz ausgeschöpft ist, gelten die Bestimmungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes für Beschäftigungen im Zeitvertrag. Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz ist die Befristung eines Arbeitsvertrages zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Die im Gesetz beispielhaft aufgeführten zulässigen Befristungsgründe sind jedoch auf den Hochschulbereich kaum anwendbar. Um im Hochschulbereich das Risiko unzulässiger Befristungen zu mindern, wäre es notwendig, in die beispielhafte Aufzählung auch einige hochschulspezifische Gründe aufzunehmen. Eine Initiative hinsichtlich der Beschäftigung aus Mitteln Dritter wurde bereits ergriffen.

Bei der Befristung von Arbeitsverträgen sind aber auch tarifrechtliche Bestimmungen zu beachten, die durch entsprechende Tariföffnungsklauseln in gesetzlichen Bestimmungen ermöglicht worden sind bzw. ermöglicht werden. Das Teilzeit- und Befristungsgesetz sieht bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Befristungsgrundes im Gesetz keine Begrenzung der Befristungsdauer des Arbeitsvertrages vor. Es lässt aber zu, dass in einem Tarifvertrag, z.B. Bundesangestelltentarifvertrag, zeitliche Begrenzungen für die Befristungsdauer vorgesehen werden. Solche Begrenzungen sollten jedoch aufgehoben werden.

d) Die Tarifvertragsparteien haben anlässlich des Tarifabschlusses im Januar 2003 vereinbart, das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes möglichst bis zum 31. Januar 2005 grundlegend neu zu gestalten. Die bisher angelaufenen Vorarbeiten lassen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht erkennen, ob dabei auch die erforderliche grundlegende Neuordnung für den Wissenschaftsbereich erfolgen wird. Sollte sich abzeichnen, dass dies nicht der Fall ist, müssten die derzeit zurückgestellten Bestrebungen zur Schaffung eines Wissenschaftstarifvertrages neu vorangetrieben werden. Dabei muss dann auch geprüft und entschieden werden, ob ein flächendeckender Wissenschaftstarifvertrag in Betracht kommt oder die Länder jeweils für ihren Bereich einen solchen Tarifvertrag anstreben bzw. abschließen wollen.

2. welche bundesweiten Rahmenvorgaben die Landesregierung grundsätzlich noch für sinnvoll hält;

Im Interesse ihrer Zukunftsfähigkeit dürfen die Hochschulen nicht länger durch starre Regulierungen und Vorgaben gehindert werden, sich auf dem Markt zu positionieren. Bestehende bundesweite Rahmenvorgaben müssen deshalb sehr genau daraufhin überprüft werden, ob sie den notwendigen Handlungsspielraum ermöglichen oder ob sie wettbewerbliches Handeln hemmen.

Unverzichtbar sind bundesweite Vorgaben dort, wo bestimmte Standards nicht unterschritten werden dürfen, damit Durchlässigkeit und Mobilität bundesweit gewährleistet bleiben. Dies ist zum Beispiel der Fall bei der Festlegung der Voraussetzungen, die zur Aufnahme eines wissenschaftlichen Studiums berechtigen, bei der Anerkennung der akademischen Abschlussgrade, oder auch bei der Qualifikation der Professoren.

Ob diese Vorgaben allerdings durch Bundesrecht festgelegt werden sollten, ist vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Länderkompetenz für das Hochschulwesen zu bezweifeln. Eine solche Koordination kann besser im Rahmen von Vereinbarungen der Länder in der Kultusministerkonferenz erfolgen.

3. ob und auf welche Weise die Länderkompetenzen zur Förderung des bundesweiten Wettbewerbs um das beste Hochschulsystem gestärkt werden sollen.

Innovationen und Höchstleistungen in Wissenschaft, Forschung und Lehre werden durch wettbewerbliche Strukturen gefördert. Dieser Wettbewerb muss auch zwischen den Bundesländern eröffnet werden, die dann die Möglichkeit erhalten müssen, die unterschiedlichen Stärken ihrer Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen zu nutzen und eigene Profile herauszubilden.

Diese Gestaltungsspielräume sind jedoch nur im Rahmen einer gestärkten Gesetzgebungskompetenz der Länder im Hochschulwesen zu realisieren. Die bisher bestehende Rahmengesetzgebung des Bundes im Hochschulbereich sollte deshalb in die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes mit einem verfassungsunmittelbaren Zugriffsrecht der Länder oder in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder überführt werden.

Etwas anderes muss für die gemeinsame überregionale Forschungsförderung gem. Artikel 91 b GG gelten. Diese hat sich bewährt und sollte fortgeführt werden. Die strukturellen und politischen Gründe, die für die Beibehaltung der gemeinsamen Forschungsförderung sprechen, sind in der Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums zum Antrag der GRÜNEN – Mischfinanzie-

rung Hochschule und Forschung (LT Drs. 13/2133) im Einzelnen dargestellt. Gegen den Verzicht auf die Gemeinschaftsaufgabe in der derzeitigen Form sprechen

- das dann drohende Auseinanderbrechen der deutschen Forschungslandschaft,
- der Verlust des notwendigen Spielraums des Landes bei der Weiterentwicklung der Forschungslandschaft,
- die verstärkte Einflussnahme des Bundes auf die Hochschulen und
- die politische Beeinflussung der Wissenschaftsfreiheit.

Der Hochschulbereich gehört aus guten Gründen zu den Kernkompetenzen der Länder. Die besten Hochschulen entwickeln sich im Rahmen von Eigenverantwortlichkeit und Lösungskompetenz vor Ort. Dafür muss auf eine möglichst weitreichende Autonomie und eine Hochschulpolitik gesetzt werden, die den Grundsätzen von Subsidiarität und Wettbewerb Rechnung trägt. Baden-Württemberg wird auch künftig auf die Einhaltung des föderalen Grundprinzips in der Hochschulpolitik achten.

Dr. Frankenberg
Minister für Wissenschaft,
Forschung und Kunst